

Katharina Kolok, Verfassungsrechtliche Anforderungen an den Umgang mit Legasthenie und Dyskalkulie im allgemeinbildenden deutschen Schulsystem

Nomos, Baden-Baden 2016, 252 Seiten, ISBN 978-3-8487-2833-6

Margrit Seckelmann

Im Schulrecht sind nach wie vor zahlreiche Gebiete, die dem institutionellen Gesetzesvorbehalt unterliegen, nicht oder nur kaum gesetzlich geregelt. So ist es auch mit dem Umgang mit Legasthenie und Dyskalkulie bestellt, der – subsumiert man mit *Katharina Kolok* und *Wolfram Cremer* (DVBl 2014, 333-341) beide „Teilleistungsstörungen“ unter den Krankheitsbegriff nach ICD-10, wofür gute Gründe sprechen – vielerorts immer noch seiner Umhegung auf Gesetzesebene wartet. Der verdienstvollen Aufgabe, die diesbezüglichen Regelungen der einzelnen Bundesländer zu analysieren und Maßstäbe für eine *de lege ferenda* zu erbringende weitere Verrechtlichung auf Gesetzesebene zu entwickeln, hat sich die hier zu besprechende Arbeit von *Katharina Kolok* angenommen. Ihre gründlich geschriebene und flüssig zu lesende Arbeit geht folgendermaßen vor: In einer Einleitung (A) entwickelt sie ihre Fragestellung und nimmt notwendige Differenzierungen vor (etwa zwischen Teilleistungsstörungen und Teilleistungsschwächen, S. 27) und subsumiert Legasthenie und Dyskalkulie unter den Krankheitsbegriff nach ICD-10 (S. 28).

Sodann gibt *Kolok* in Kapitel B einen Überblick über die äußerst unterschiedlichen Normkomplexe der einzelnen Bundesländer zu diesem Thema („Aktuelle Rechtslage“, Stand wohl 2015), was mit ca. 80 Seiten einen zu Recht umfangreichen Teil ihrer Untersuchung einnimmt. In dem recht kurzen Kapitel C abstrahiert sie gleichsam das vorgefundene Material aus dem Instrumentenkasten des Gesetzgebers auf „Denkbare Maßnahmen im Umgang mit Legasthenie bzw. Dyskalkulie“ (Fördermaßnahmen, Nachteilsausgleichsmaßnahmen und spezielle Umgangsweisen in Zeugnissen mit gewährten Nachteilsausgleichsmaßnahmen).

In Kapitel D zieht sie aus guten Gründen die Bilanz, dass die diese Teilleistungsstörungen betreffenden Regelungen der einzelnen Landesschulgesetze zumeist defizitär sind, obwohl sie grundrechtswesentlich seien. Zuzustimmen ist ihr insbesondere bezüglich dessen, dass der Parlamentsvorbehalt im Schulrecht generell zu wenig Beachtung findet (S. 113 ff.).

In Kapitel E entwickelt sie „Verfassungsrechtlich zulässige Maßnahmen zugunsten von Schülern mit Legasthenie bzw. Dyskalkulie“ (S. 126-147) und in einem langen Kapitel F „Verfassungsrechtlich fundierte Ansprüche von Schülern mit Legasthenie bzw. Dyskalkulie“ (S. 148-230), woran sich eine Zusammenfassung der Ergebnisse (S. 231-244, Kapitel E) anschließt. Bei den verfassungsrechtlich fundierten Ansprüchen entwickelt sie aus „Art. 2 Abs. 1 (i.V.m. 12 Abs. 1) sowie aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 GG“ ein „Grundrecht auf eine fähigkeits- und begabungsgerechte Beurteilung“ (S. 161), aus dem sich bezüglich des vorliegend analysierten Themenkreises Ansprüche auf a) Förderung und b) Maßnahmen des Nachteilsausgleichs ergeben (S. 166 ff.), wobei zu Letzteren eine geringere Gewichtung von Schreib- bzw. Rechenfehlern gehören kann (sog. Notenschutz). Anschließend untersucht sie auf S. 187 ff. die Frage, in welchem Verhältnis Förderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zueinander stehen und

ob der Umstand der Gewährung von Notenschutz auf dem Zeugnis vermerkt werden darf, wobei sie überzeugend zwischen Halbjahres- bzw. Jahrgangszeugnissen und Abschlusszeugnissen differenziert. An dieser Stelle stellt sie, was an anderer Stelle etwas zu kurz kommt, nicht nur auf das Schulverhältnis im engeren Sinne (zumeist zwischen den von Nachteilsausgleichmaßnahmen profitierenden und den anderen Schülern) ab, sondern auch auf das Verhältnis zwischen den Schulabgängern und der Gesellschaft.

Vieles an der Arbeit überzeugt sehr. Nach Ansicht der Rezensentin wird jedoch (insbesondere bei der Entwicklung und Prüfung des originären Leistungsrechts, aber auch bei der Prüfung der Maßnahmen des Nachteilsausgleichs) der Kreis der abzuwägenden Interessen etwas eng gezogen. Wenn *Kolok* mit guten Gründen den im Schulrecht gerne zitierten „Vorbehalt des Möglichen“ nicht als hinreichendes Argument betrachtet, eine Maßnahme im konkreten Fall nicht zu gewähren, so geht dieses auf Kosten der in der Arbeit nicht weiter thematisierten Lehrerinnen und Lehrer. Damit ließe sich sicherlich – *Kolok* insofern weiterdenkend – einwenden, dann müsse der Staat eben mehr davon einstellen und diese auch besser schulen, um auf die jeweiligen Teilleistungsstörungen kompetent eingehen zu können. Auf der normativen Ebene ist dieses sicherlich richtig. Und es ist auch richtig, dass man normative und faktische Argumente auseinanderhalten sollte. Und dennoch: Lässt sich die Überforderung des Lehrpersonals ganz ausblenden, die sich im Umgang mit der Inklusion zeigt? An diesen Stellen wird die 2015 fertiggestellte Arbeit aus Sicht der Rezensentin an manchen Stellen ein wenig ‚akademisch‘. Richtig ist aber auch: Der Vorbehalt des Möglichen kann kein Argument sein, Gesetzgebung und Verwaltung die Erkenntnis darüber vorzuenthalten, wie es eigentlich sein müsste. Hierzu beigetragen zu haben, ist das Verdienst der vorliegenden Arbeit.

Verf.: PD Dr. Margrit Seckelmann, Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung, Freiherr-vom-Stein-Str. 2, 67346 Speyer; E-Mail: seckelmann@foev-speyer.de